

(3) An Stelle des Leistungsplanes tritt bei den Reichsbahndirektionen und bei der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn der Kostenplan.

(4) An Stelle des Leistungsplanes treten bei den Sonderämtern und Lehrkombinaten der Deutschen Post sowie den Bahnpostämtern die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Kostenpläne.

§ 4

(1) Für die Beurteilung des Produktions- bzw. Leistungsplanes ist die mengenmäßige Erfüllung zu geplanten Abgabepreisen zugrunde zu legen.

(2) Für die Ämter der Deutschen Reichsbahn gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn außer den in Abs. 1 erfüllten Bedingungen das geplante Verhältnis der volkswirtschaftlichen Leistung (pkm, tkm) zur betriebstypischen Leistung mengen- und wertmäßig eingehalten worden ist.

(3) Der Kostenplan der Reichsbahndirektionen und der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn gilt als eingehalten, wenn die vorgesehenen Beträge zeitanteilig nicht überschritten sind und das geplante Verhältnis der volkswirtschaftlichen Leistungen zu den betriebstypischen Leistungen nicht überschritten wird.

(4) Für die Sonderämter, Bahnpostämter und Lehrkombinate der Deutschen Post ist die zeitanteilige Einhaltung des Kostenplanes maßgebend.

(5) Der Produktions- bzw. Leistungsplan gilt auch dann als erfüllt, wenn er nur wertmäßig, d. h. ohne Erfüllung der Mengenaufgabe erreicht wurde. Dieses gilt jedoch nur bei Abweichungen im Sortiment bzw. der Einnahmesätze oder bei sonst von der geplanten Produktion bzw. Leistung abweichenden Fertigungen und Dienstleistungen, wenn die bilanzierende Einheit auf Grund von Anordnungen der übergeordneten Verwaltung bzw. Generaldirektion oder des Ministeriums eine derartige Veränderung vornehmen mußte.

(6) Die Kontrolle der Erfüllung für die monatliche Zuführung erfolgt an Hand der Formblätter V 2 und J 3 des Kontrollberichtes.

(7) Ist der jeweilige Plan der bilanzierenden Einheiten in einem Monat des Quartals nicht erfüllt worden, so kann bei der Abrechnung nach Schluß des Quartals die Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 3 % für den Fonds I rückwirkend für den Abrechnungszeitraum erfolgen, sofern der Plan für den Abrechnungszeitraum erfüllt ist.

§ 5

Liegen Schwierigkeiten im Sinne des § 7 der Verordnung über den Direktorfonds vor, so entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahreskontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb bzw. die bilanzierende Einheit mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er (sie) Einspruch beim zuständigen Minister oder Staatssekretär erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen endgültig entscheidet.

§ 6

(1) Die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds bei den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten

der Generaldirektion Schifffahrt,

der Generaldirektion Kraftverkehr,

bei den Reichsbahnausbesserungswerken und

bei der Deutschen Post (außer den im § 3 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen)

im Verhältnis zum überplanmäßig erzielten Gesamtgewinn bzw. verminderten Gesamtverlust.

(2) Die gesamte überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für eine Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust niedriger als die überplanmäßige Selbstkostensenkung, so erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 30 % bzw. 45 % vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, so erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

(5) Bei den Ämtern der Deutschen Reichsbahn erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung gemäß § 4 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung im Verhältnis zur überplanmäßigen Leistungserfüllung.

(6) Bei den Reichsbahndirektionen und der Generaldirektion Reichsbahn erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung, entsprechend der Einsparung gegenüber der geplanten Kostensumme unter Einhaltung des § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(7) Bei den Sonderämtern und Lehrkombinaten der Deutschen Post sowie den Bahnpostämtern erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung entsprechend der Einsparung gegenüber der geplanten Kostensumme.

§ 7

Als Selbstkostensenkung im Sinne der Verordnung über den Direktorfonds ist nur die im Betrieb bzw. in der bilanzierenden Einheit tatsächlich erarbeitete Selbstkostensenkung anzusehen. Eine nicht erarbeitete Selbstkostensenkung schließt eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung aus.

§ 8

(1) Die Selbstkostensenkung ist für die gesamte Produktion bzw. Leistung des Betriebes bzw. der bilanzierenden Einheit festzustellen, soweit die